



J80 Klassenvereinigung Deutschland e.V.

Satzung

Fassung vom 10.09.2016

§1

Die J80 Klassenvereinigung Deutschland e. V. ist ein bundesweiter Zusammenschluß von Personen, der bundesweiten Förderung des Segelsports nach den Klassenvorschriften der J80.

Der Verein dient insbesondere dazu, die bundesweiten Mitgliederinteressen bei der International J80 Class zu wahren.

Der Verein führt den Namen

J80 Klassenvereinigung Deutschland e. V.

Sitz der Vereinigung ist Neuss.

Die Vereinigung ist im Vereinsregister unter VR2160 beim Amtsgericht Neuss eingetragen. Sie ist außerordentliches Mitglied im Deutschen Segler Verband.

§2

Die Klassenvereinigung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung. Die Klassenvereinigung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Klassenvereinigung dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der Klassenvereinigung dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der Klassenvereinigung erhalten. Die Vereinigung darf keine Personen durch Verwaltungsausgaben, die dem Zwecke der Klassenvereinigung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Die Tätigkeit der Organe der Klassenvereinigung ist ehrenamtlich und unentgeltlich.

Die Klassenvereinigung verfolgt ihre Ziele ohne Rücksicht auf parteipolitische, weltanschauliche, berufliche oder sonstige Gesichtspunkte, die den Zusammenhalt der Mitglieder trennen könnten.

§3

Mitglieder werden können natürliche oder juristische Personen als ordentliche oder fördernde Mitglieder. Die Mitgliedschaft unterliegt insbesondere im Hinblick auf den Vereinszweck keinen regionalen Einschränkungen. Der Beitritt zur Klassenvereinigung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Über das Beitrittsgesuch entscheidet der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zugang Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.

Der Austritt aus der Klassenvereinigung ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres möglich und muß dem Vorstand gegenüber spätestens drei Monate vor Jahresende schriftlich erklärt werden.

§4

Ein Mitglied kann auf schriftlichen Antrag aus der Klassenvereinigung ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich den Interessen der Klassenvereinigung zuwider handelt. Der Antrag ist dem betroffenen Mitglied mit der Möglichkeit zuzuleiten, binnen einer angemessenen Frist schriftlich Stellung zu nehmen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Gegen einen Ausschließungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zugang Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden. Die Stellungnahme des betroffenen Mitglieds ist der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

§5

Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils zum 1. Januar eines Kalenderjahres im Voraus fällig. Er wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung fällige Beitragszahlungen oder sonstige Zahlungen nicht leistet.

§6

Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal jährlich. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand und bedarf der Schriftform. Die Einladung muß den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor der Sitzung zugeleitet werden. Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Absendung. Mit der Einladung ist den Mitgliedern die Tagesordnung bekanntzugeben.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- die Entlastung des Vorstandes,
- Satzungsänderungen und Änderungen der Klassenvorschriften,
- Erlaß und Änderung von Ordnungen und Vorschriften,
- Beitragsfestsetzungen,
- die Entscheidung über Berufungen gegen Entscheidungen des Vorstandes,
- die Auflösung der Klassenvereinigung.

Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung von Stimmen auf ein anderes Mitglied (stimmberechtigt) ist zulässig. Sie bedarf der Schriftform.

Satzungsänderungen und Änderungen der Klassenvorschrift bedürfen der 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Es soll enthalten Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen und Änderungen der Klassenvorschriften soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§7

Der Vorstand besteht aus drei volljährigen Personen, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt durch Akklamation. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit die Wahl durch Stimmkarten oder geheime Wahl beantragen. Die Klassenvereinigung wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorsitzenden allein oder durch Sekretär und Kassierer gemeinsam vertreten.

Im Innenverhältnis werden der Sekretär und Kassierer angewiesen, von der Vertretungsbefugnis nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden Gebrauch zu machen.

Im Sinne dieser Satzung besteht der Vorstand aus

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem Sekretär
- c) dem Kassierer

§8

Die Klassenvereinigung sieht eine überregionale Wahrnehmung der Interessen ihrer Mitglieder vor.

§9

Änderungen von Klassenvorschriften bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Deutschen Seglerverbandes und der International J80 Class. Die Erteilung der Meßbriefe erfolgt durch den DSV, die J80 Class.

§ 10

Regatten der Klasse können nur durch einen dem DSV angeschlossenen Verein ausgeschrieben und veranstaltet werden.

§11

Die Klassenvereinigung nimmt das Grundgesetz und die Ordnungsvorschriften des DSV zur Kenntnis und verpflichtet sich, das Verbandsrecht des DSV zu befolgen.

§ 12

Für die Auflösung der Klassenvereinigung bedarf es einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Über die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Verbleibendes Vermögen fällt an die Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger (DGzRS) oder einen anderen gemeinnützigen Verein. Letzteres gilt, auch wenn der steuerbegünstigende Zweck wegfällt.

Flensburg, den 10.09.2016